



Deutscher Bundestag

Herrn
Karl Beecken



Berlin, 26. Februar 2021
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-012/2021
Bezug:

1. Ihr Antrag vom
15. Januar 2021
2. Schreiben vom 20. Januar und
17. Februar 2021

Anlage: 1

Referat ZR 4
Geheimhaltung, Informationsfreiheit

bearbeitet von:



Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Beecken,

mit Ihrer E-Mail vom 15. Januar 2021 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

den Beschluss des Ältestenrats, nach dem die Faxgeräte für den Deutschen Bundestag ab der nächsten Legislaturperiode abgeschafft werden sollen und sämtliche zugehörigen Dokumente.“

Zu Ihrem Antrag weise ich auf Folgendes hin:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nummer 1 IFG zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die begehrten Informationen tatsächlich vorliegen und keine Ausschlussgründe gemäß §§ 3 ff. IFG einschlägig sind. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist dagegen vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 8).

Hierzu zählen auch Beschlüsse des Ältestenrats und seiner Kommissionen im Bundestag.

Der Ältestenrat, dem der Bundespräsident, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere 23 Mitglieder angehören, ist ein parlamentarisches Gremium. Seine Tätigkeiten richten sich nach § 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages: Danach unterstützt er den Bundespräsidenten bei



der Führung der Geschäfte, vermittelt zwischen den Fraktionen und beschließt über die inneren Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Die Beschlüsse des Ältestenrates werden von Kommissionen vorbereitet, die der Ältestenrat einsetzt und die jeweils von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten geleitet werden. Die Beratungen und die Entscheidungsfindung im Ältestenrat und in seinen Kommissionen sind dabei Teil der mandatsbezogenen Aufgabenerfüllung der Ältestenratsmitglieder. Die Protokolle der Sitzungen des Ältestenrates bilden diese Beratungen und Entscheidungsfindung ab und sind daher als spezifisch-parlamentarische Angelegenheiten vom Anwendungsbereich des IFG und damit vom Informationszugang ausgenommen.

Die Beschlüsse des Ältestenrates sind – soweit sie nicht auf Grund einer gesetzlichen Anordnung oder einer Entscheidung des Ältestenrates selbst veröffentlicht werden – Bestandteil der Protokolle und daher vom Informationszugang nach dem IFG ausgenommen. Das Gleiche gilt für die Protokolle von Sitzungen der Kommissionen.

Außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, übersende ich Ihnen als

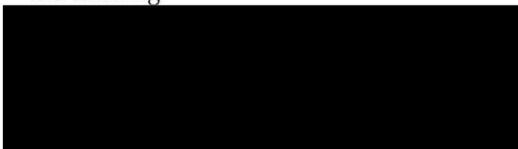
Anlage

die Beschlussvorlage des Fachreferats der Bundestagsverwaltung für den Ältestenrat zum antragsgegenständlichen Thema. Informationen, die über den Antragsgegenstand hinausgehen, wurden entsprechend geschwärzt.

Sollten Sie über diese allgemeinen Informationen hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie mir dies bis zum 15. März 2021 entsprechend mitzuteilen.

Andernfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihr Anliegen nicht weiter verfolgen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Mitteilung einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlage



Kopie

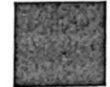
2027 versch. d. b. ✓

Herrn Direktor

auf dem Dienstweg

zur Schlusszeichnung

11/1



8/1

Berlin, 8. Januar 2021
Geschäftszeichen: IT3_IuK
Bezug: Beratungen der IuK-
Kommission am 17. Dezember 2020
Anlagen: 1

Leiter
Referat IT3
Kommunikationstechnik

bearbeitet von:
Ministerialrat Walter Eisenhardt
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-
Telefon: +49 30 227-
Fax: +49 30 227-
vorzimmer.it3@bundestag.de
walter.eisenhardt@bundestag.de

Dienstgebäude:
Bunsenstraße 2
10117 Berlin

Empfehlung der IuK-Kommission zu der Umsetzung der Anforderungen an die Telekommunikationsanlagen

Die Kommission des Ältestenrates für den Einsatz neuer Informations- und Kommunikations-techniken und -medien (IuK-Kommission) hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2020 über die Anforderungen an die Telekommunikationsanlagen beraten und beschlossen, dem Ältestenrat eine Beschlussempfehlung zur Umsetzung dieser Anforderungen vorzuschlagen.

Dazu lege ich mit der Bitte um Schlusszeichnung den Entwurf einer Vorlage für den Ältestenrat vor.

Anlage 1

gez.



T
[Redacted]
11/1

IT
[Redacted]
20/1

IT 3



27.01

196189



Vorlage für den Ältestenrat

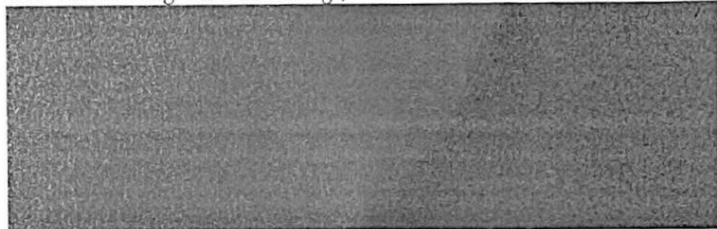
Berlin, Januar 2021

Anforderungen an die Telekommunikationsanlagen

A. Empfehlung

Der Ältestenrat beschließt:

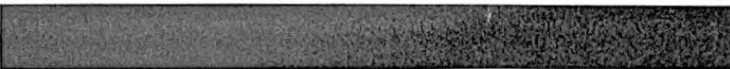
Die Verwaltung wird beauftragt,

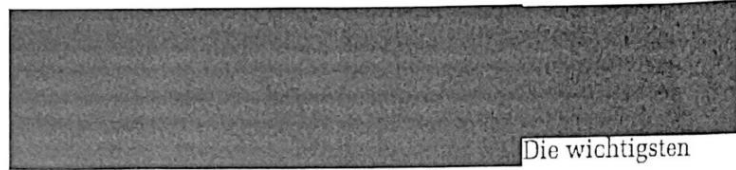


4. das Senden und Empfangen von Fax-Nachrichten ab dem Wahlperiodenwechsel im Jahr 2021 ausschließlich über das Fax-Gateway zu ermöglichen.

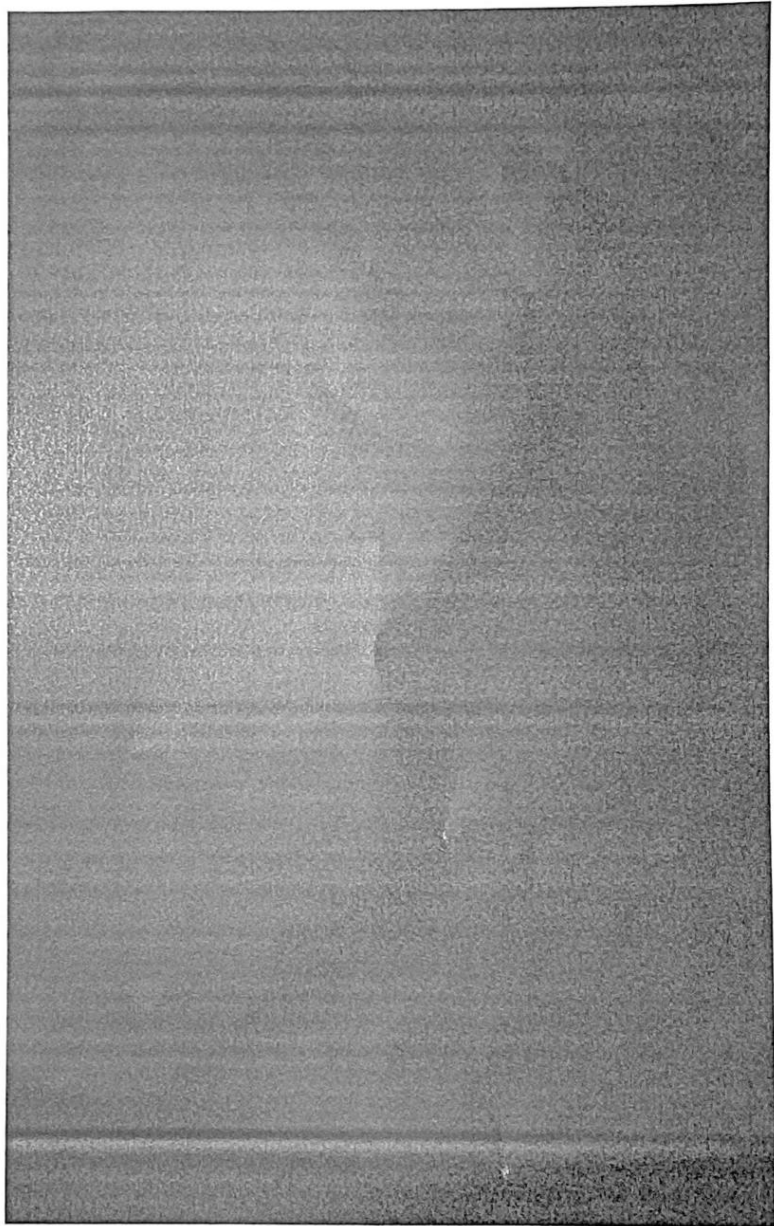
B. Begründung

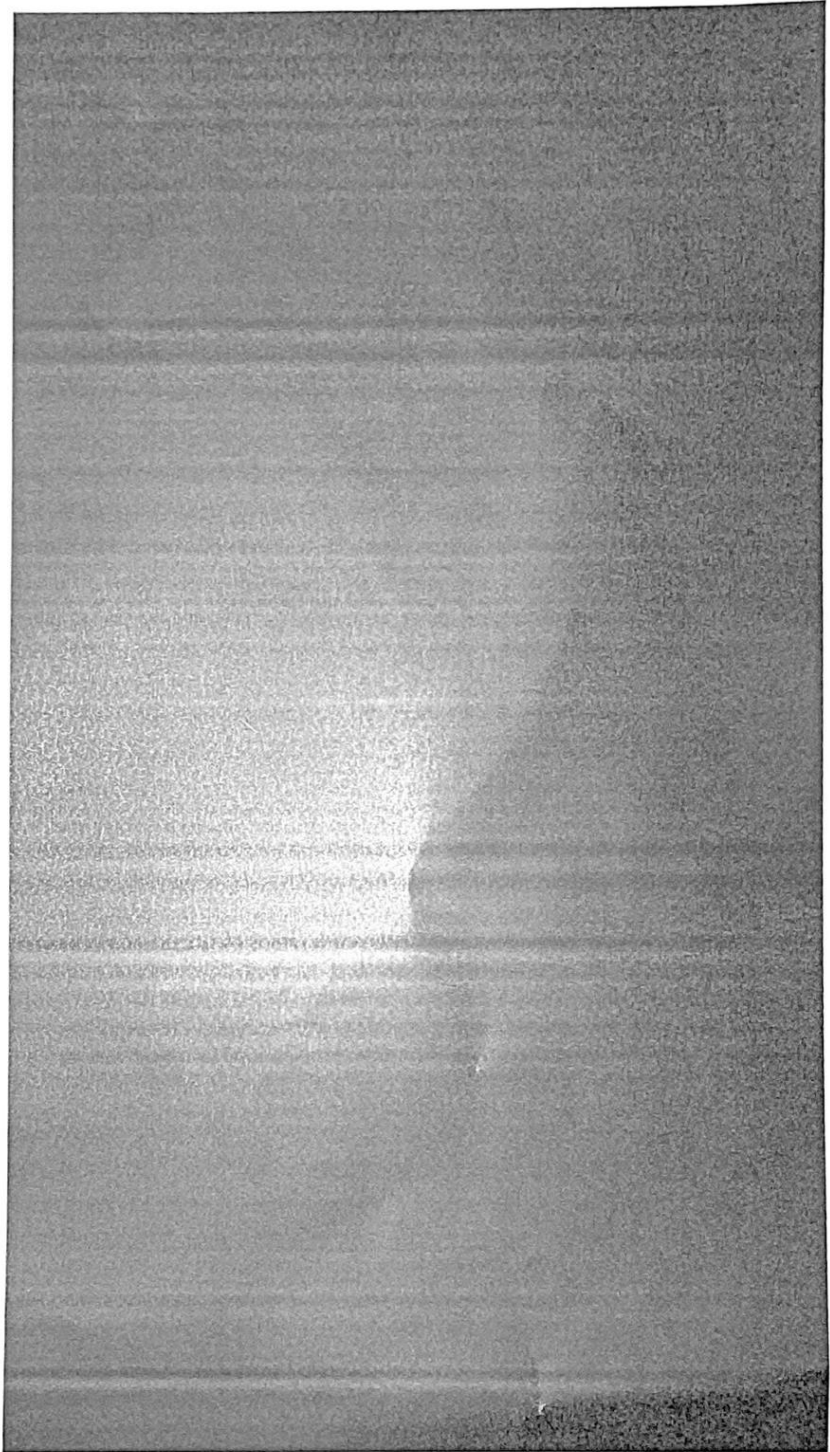
Die Kommission des Ältestenrats für den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnik und -medien (IuK-Kommission) hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2020 über die Anforderungen an die Telekommunikationsanlagen beraten und die vorstehenden Empfehlungen zur Umsetzung beschlossen.

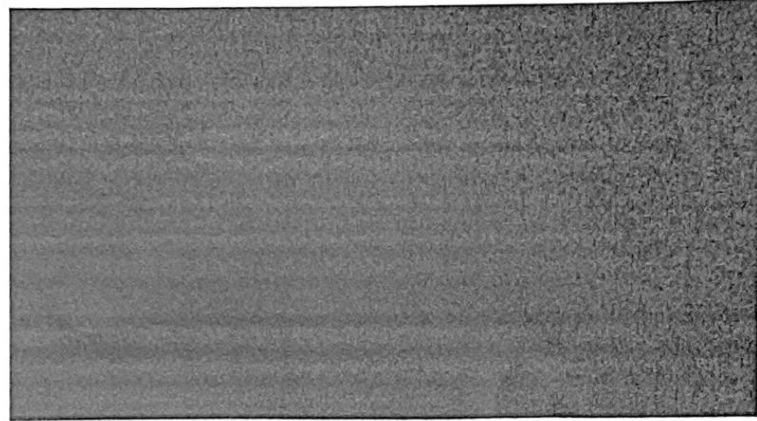




Die wichtigsten
Punkte werden im Folgenden kurz erläutert:







4. Fax-Verkehr ausschließlich über das Fax-Gateway

Verbunden mit dem Austausch der Telefone entfällt auch die gemeinsame Nutzungsmöglichkeit eines Leitungsweges für das Telefon und das Faxgerät. Hieraus könnten sich Aufwände für neue Verkabelungen zwischen den Büros und den Verteilerräumen ergeben. Zusätzlich müssten neue Baugruppen zum Anschluss der Fax-Geräte angeschafft werden. Die Kosten hierfür werden auf ca. 150.000 € geschätzt. Es wird vorgeschlagen, mit Beginn der neuen Wahlperiode im Jahr 2021 den Fax-Verkehr ausschließlich über das bereits vorhandene Fax-Gateway abzuwickeln. In den Büros werden zukünftig Multifunktionsgeräte eingesetzt, mit denen vorhandene Dokumente gescannt werden können.

Dr. Müller